



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 06.05.2026 – Auszug aus Drucksache 19/12014 –

Frage Nummer 12

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Tim
Pargent**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, zu wie vielen Straftaten von unerlaubtem Glücksspiel nach §§ 284, 285, 287 Strafgesetzbuch (StGB) (Deliktsschlüssel 661000 der Polizeilichen Kriminalstatistik) kam es 2025 in Bayern, zu wie vielen Verurteilungen kam es in den Jahren 2024 und 2025 nach §§ 284, 285, 286 und 287 StGB jeweils (bitte nach Jahren und Paragrafen aufschlüsseln) und wie viele Schwerpunktkontrollen gegen illegales Glücksspiel wurden seit 2023 in Bayern durchgeführt (bitte pro Jahr angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten (sog. Hellfeldstatistik). Die Erfassung erfolgt zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft.

Die Anzahl der Fälle des unerlaubten Glücksspiels nach §§ 284, 285, 287 Strafgesetzbuch (StGB), die in der PKS Bayern unter dem Deliktsschlüssel 661000 erfasst wurden, kann den PKS-Tabellen entnommen werden.¹

Die Tabelle für das Jahr 2025 weist für den Deliktsschlüssel 661000 eine Fallzahl von 555 aus.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz trifft die bayerische Strafverfolgungsstatistik Aussagen über die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten.

Abgeurteilte sind dabei Angeklagte, gegen die die Gerichte Strafbefehle erlassen oder bei denen die Gerichte das Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen haben. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (z. B. Freispruch, gerichtliche Einstellung des Strafverfahrens) getroffen wurden.

Verurteilte sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafen, Strafarreste oder Geldstrafen verhängt wurden oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafen, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet worden ist.

¹ vgl. <https://www.polizei.bayern.de/kriminaltaet/statistik/index.html>

Bei der Verurteilung mehrerer Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tateinheit (§ 53 StGB) begangen wurden, wird in der Strafverfolgungsstatistik nur die Straftat statistisch erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist.

Dies vorausgeschickt ergibt sich zur Anzahl der Verurteilten nach den §§ 284, 285, 286 und 287 StGB im Jahr 2024 folgendes Bild:

Verurteilte nach § 284 Absatz 1 und 4, 287 StGB:	16
Verurteilte nach § 284 Absatz 3 StGB:	11
Verurteilte nach § 285 StGB:	34

Die Verurteiltenzahlen nach § 287 StGB werden in der Strafverfolgungsstatistik nicht gesondert aufgeführt, sondern nur gemeinsam mit den Verurteilten nach § 284 Absatz 1 und 4 StGB.

Einziehungsentscheidungen nach § 286 StGB werden in der Strafverfolgungsstatistik nicht gesondert ausgewiesen.

Die Zahlen für das Jahr 2025 liegen noch nicht vor.

Im Jahr 2022 wurden die Regierungen durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gebeten, sich mit den zuständigen Aufsichtsbehörden vor Ort und mit den Polizeipräsidenten ihres Regierungsbezirks in Verbindung zu setzen und in Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei sowie möglichst unter Einbindung der Steuerfahndung gemeinsame Schwerpunktkontrollen durchzuführen. Diese Kontrollen werden seither statistisch erfasst (vgl. nachstehende Tabelle), wobei für die Jahre 2022 und 2023 keine getrennte Statistik geführt wurde.

Schwerpunktkontrollen zur Bekämpfung des unerlaubten Glücksspiels	
Jahr	Anzahl
2022/2023	17
2024	12
2025	9

Neben den gemeinsamen Schwerpunktkontrollen von Aufsichtsbehörden, Polizei und Steuerfahndung werden vielfältige weitere Einzelkontrollen durchgeführt, zu denen aber keine Statistik geführt wird.